

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christa Goetsch (GRÜNE) vom 02.09.13

und Antwort des Senats

Betr.: Stellplatzabgabe und Lärmschutz – Wie können die Rahmenbedingungen für Hamburgs Clubs und Kulturunternehmen verbessert werden?

Der SPD-Senat verspricht sich von der geplanten Abschaffung der Stellplatzpflicht Erleichterungen für den Wohnungsbau. Doch nicht nur für den Wohnungsbau, sondern auch für die Erschließung neuer Musikclubs und anderer Kulturunternehmen ist die Stellplatzpflicht beziehungsweise die Abgabe ein wesentliches Hindernis. Derzeit müssen Kulturunternehmen Stellplätze für jede/-n fünfte/-n bis 15. Besucher/-in vorhalten. Da dies meist nicht umzusetzen ist, wird die Stellplatzabgabe gezahlt, die bei 6.000 – 10.000 Euro pro Stellplatz liegt. Das bedeutet für ein Kulturunternehmen auf der Reeperbahn, dass es als Ausgleichsbetrag zwischen 100.000 und 400.000 Euro zahlen müsste, ohne vorher auch nur einen Euro Umsatz gemacht zu haben.

Auch bei Wohnungsneubauten müssen benachbarte Clubs unter Umständen tief in die Tasche greifen und Lärmschutz teuer nachrüsten. Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus hat kürzlich beschlossen, dies über eine Änderung des Baurechts zu ändern. Fortan sollen dort Bauherren einer herannahenden Wohnbebauung verpflichtet werden, selbst für einen ausreichenden Immissionsschutz zu sorgen. Dies würde dergestalt im Zulassungsverfahren verankert, dass sich für einen benachbarten bestehenden Club keine strengeren Lärmschutzwerte als bisher ergeben. Darüber hinaus sollen die zukünftigen Bewohner/-innen verpflichtend informiert werden, wenn das neue Gebäude in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden Club gebaut wird.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1) *Wann erhält die Bürgerschaft den vollständigen Bericht zu Drs. 20/4981?*

Die Antwort auf das Ersuchen aus Drs. 20/4981 soll der Bürgerschaft voraussichtlich im 4. Quartal 2013 vorgelegt werden.

2) *Wie würde sich eine Abschaffung der Stellplatzpflicht/Stellplatzabgabe für Kulturunternehmen auswirken?*

Siehe Drs. 20/7366. Darüber hinaus hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

3) *In Bezug auf die Entwicklung der Musikstadt Hamburg (Drs. 19/3697) sieht der Senat die Einrichtung von Kulturzonen mit speziellen Ermessensspielräumen mit Hinblick auf Lärmschutz und Stellplatzpflichten als Elemente einer quartiersbezogenen Entwicklungsstrategie an. Was hat sich seitdem in Bezug auf die Einrichtung von Kulturzonen getan?*

Kulturzonen wurden bislang nicht festgesetzt.

- 4) *Wie beurteilt der Senat die Bedeutung der Clubkultur für Hamburg kulturell und wirtschaftlich?*

Die zuständige Behörde misst der Clubkultur eine hohe kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung für Hamburg bei.

- 5) *Welche Clubs oder Kulturunternehmen in Hamburg mussten erweiterte Lärmschutzmaßnahmen ergreifen beziehungsweise konnten diese nicht erfüllen, weil in der Nähe neue Wohnungen gebaut wurden?*

Ein Club in der Max-Brauer-Allee. Als Schallschutzmaßnahmen wurden die Musikkautstärke und die Bässe abgesenkt sowie eine Eingangsschallschleuse gebaut.

Drei Clubs (Olivias Wilde Jungs, Funky Pussy Club, Große Freiheit 36) in der Großen Freiheit.

- 6) *Welche Clubs oder Kulturunternehmen in Hamburg werden erweiterte Lärmschutzmaßnahmen voraussichtlich ergreifen müssen, weil in der Nähe neue Wohnungen gebaut werden beziehungsweise geplant sind?*

Ein Club (LOGO) in der Grindelallee. Die Verlagerung des Clubs ist geplant, wenn ein geeigneter Standort gefunden ist.

- 7) *Wie ist die derzeitige Hamburger Lärmschutzregelung für Clubs bei neuer Wohnbebauung im Umfeld?*
- 8) *Wie beurteilt der Senat die Berliner Anstrengungen zum Bestandsschutz der Clubs?*
- 9) *Ließen sich diese Anstrengungen zum Lärmschutz auch auf Hamburg übertragen?*

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Zulässigkeit von Lärmemissionen, die von Clubs oder auch anderen Gewerbebetrieben ausgehen dürfen, richtet sich nach der Ausweisung der Flächen laut verbindlichem Planrecht, auf denen sie sich befinden. Grundsätzlich müssen Clubs die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm einhalten, die für die entsprechende Nutzung (allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet, Kerngebiet) laut verbindlichem Planrecht vorgesehen sind. Diese Immissionsrichtwerte liegen für Misch- und Kerngebiete höher als für allgemeine Wohngebiete. Die Bewohner einer neu in einem solchen Gebiet errichteten Wohnbebauung müssen die entsprechenden Werte dementsprechend akzeptieren, sodass ein lärmtechnischer Konflikt im Regelfall auszuschließen ist.

Anders verhält es sich, wenn sich der Club auf der Fläche eines Gewerbegebiets befindet und wenn an dieses Gewerbegebiet eine neue Wohnbebauung „heranrückt“. Hier hängt es vom jeweiligen Einzelfall ab, ob und wenn ja welche Anforderungen entsprechend den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an den Betrieb eines Clubs gestellt sind.

Verfahrensrechtlich sind Wohngebäude, die zum Beispiel neben Musikclubs errichtet werden sollen, in Hamburg – anders als in Berlin – grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Sowohl im Vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) als auch im Konzentrierten Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von der Bauaufsichtsbehörde geprüft. Des Weiteren hat Hamburg – anders als in Berlin – mit § 71 HBauO die Berücksichtigung nachbarlicher Belange geregelt. So bestimmt § 71 Absatz 3 HBauO, dass vor der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans die Bauaufsichtsbehörde zum Beispiel die Eigentümer eines benachbarten Musikclubs zu beteiligen hat, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.

Bereits nach der geltenden Rechtslage genießen genehmigte Musikclubs Bestandsschutz. Wenn zum Beispiel auf dem Nachbargrundstück im Befreiungswege ein Wohngebäude abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans errichtet werden soll, kann an die Erteilung der Befreiung gegebenenfalls die Bedingung

geknüpft werden, dass erhöhte Schallschutzanforderungen zu erfüllen sind. Diese wären aber vom Bauherrn des Wohngebäudes zu erfüllen und nicht vom Betreiber der Musikclubs. Insofern bieten die bestehenden Rechtsvorschriften bereits heute die Möglichkeit, drohenden Konflikten vorzubeugen.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.